

NABU Standpunkt

31. August 2001



Naturschutz als Grundeigentümer - vom Jagdrecht geknebelt?

Fritz Heydemann

Eine Naturschutzstiftung oder ein Umweltschutzverein erwerben eine Niederung, um dort ein Flachgewässer als Refugium für Wasservögel anzustauen. Das neu entstandene Gewässer wird wie geplant alsbald von einer Vielzahl an Enten und Gänsen angenommen. Auch im Herbst, zur Zugzeit, halten sich Wasservögel hier scharenweise auf - bis der Jagdpächter die jagdliche Attraktivität des Teiches entdeckt. Nun wirkt das Gewässer zur Entenjagdzeit an manchen Tagen wie leer gefegt. Die Vögel haben ungewöhnlich hohe Fluchtdistanzen und fliegen schon bei geringen Störungen ab. Gespräche mit dem Jagdpächter fruchten nicht, auch nicht das Angebot auf Verzicht der Jagdpacht. Das Interesse an der Entenjagd ist stärker als die Bereitschaft, zugunsten des Naturschutzes die Flinte im Schrank zu lassen. Dies ist keine Fiktion, sondern leider in der Bundesrepublik die Realität.

Sie dürfte etlichen der im Naturschutz engagierten Vereine, Stiftungen oder auch Privatpersonen schmerzlich bekannt sein, nachdem sie Grundflächen zum Zweck des praktizierten Naturschutzes erworben: Wenn Jagdgenossenschaft bzw. Jagdpächter nicht zu einem Entgegenkommen bereit sind, haben sie als Flächeneigentümer die im Rahmen des jeweiligen Landesjagdgesetzes und jagdrechtlicher Verordnungen stattfindenden Jagdausübungen hinzunehmen. Mit ihren Intentionen, neben Wasservögeln auch die letzten Hasen oder Rebhühner vor jagdlicher Verfolgung zu verschonen, die Fallenstellerei aus ihrem Gebiet herauszuhalten oder den Bau von Hochsitzen zugunsten des Landschaftsbildes (über die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen hinausgehend) zu steuern, sind Naturschutzorganisationen und Privatpersonen als Grundeigentümer selbst nicht entscheidungsbefugt, sondern vom Wohlwollen des Jagdpächters abhängig.

Zwar heißt es in § 3 Abs. 1 BJagdG: "Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu." Über die Möglichkeit zur Einschränkung der Jagdausübung verfügt der Eigentümer nach geltendem Recht jedoch nur dann, wenn er über mindestens 75 ha zusammenhängende Grundfläche und damit über einen Eigenjagdbezirk verfügt. Ansonsten gilt i.d.R. der Anschlusszwang an eine Jagdgenossenschaft - und dieser steht dann nach § 8 Abs. 5 BJagdG "die Ausübung des Jagdrechts" zu. Liegt die Fläche nicht innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, ist sie einem Eigenjagdbezirk anzuschließen. Die Jagdgenossenschaft bestimmt damit mehrheitlich über die Form der Jagdausübung. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft haben sich dem zu fügen.

Zwar wäre es möglich, in der Jagdgenossenschaft einen Beschluss herbeizuführen, nach dem auf der Naturschutzfläche zum Beispiel ausschließlich Schalenwild bejagt werden darf. Doch stehen in der Praxis zumeist die Mehrheitsverhältnisse in der Jagdgenossenschaft eindeutig gegen die Intentionen des Naturschutzes.

Je nach landesrechtlicher Situation ergibt sich theoretisch die Möglichkeit, die Flächen als Wildschutzgebiet gemäß § 20 Abs. 2 BJagdG ausweisen zu lassen, in dem die Jagd ganz oder teilweise ruht. Unter Bezug auf die in Schleswig-Holstein gemäß § 24 LJagdG gültige Regelung sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich damit die Zielsetzungen des Naturschutzes nur sehr begrenzt durchsetzen lassen. So obliegt dem Antragssteller die Nachweispflicht der "besonderen Bedeutung (der Flächen) zum Schutz oder zur Erhaltung von Wildarten" gegenüber der Obersten Jagdbehörde.

Bezüglich innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten gelegenen Flächen könnte dieser Nachweis mit Hinweis auf den Schutzzweck relativ einfach erbracht werden, sofern sich der Schutzzweck explizit auf den Wasservogelschutz bezieht. Ohne diese Voraussetzung dürfte aber der Ausschluss der Wasservogeljagd nur schwer zu erreichen sein, da gerade für diesen Artenkomplex die "besondere Bedeutung" bereits über die Ramsar-Konvention definiert worden ist. Die "Bedeutungskategorien" i. S. d. Ramsar-Abkommens fußen jedoch auf absoluten Zahlengrößen, stehen also nicht in Relation zur Flächengröße. Mit diesem Maßstab wird beispielsweise ein Gebiet um ein 10 ha großes Flachgewässer kaum als Wildschutzgebiet i. S. d. schleswig-holsteinischen Landesjagdgesetzes auszuweisen sein, selbst wenn es eine hohe Wasservogeldiversität aufweisen sollte.

Noch schwieriger wissenschaftlich zu belegen ist, dass ein Gebiet von weniger als 75 ha für Feldhasen oder Marderartige von "besonderer Bedeutung" ist, es sei denn, die Fläche würde als potentiell "Hasenschutzgebiet" als einzige ökologisch wertvolle Grünlandinsel inmitten einer ausgeräumten Agrarsteppe liegen.

Auch wenn dies § 24 LJagdG Schleswig-Holstein nicht ausdrücklich fordert, findet in der Praxis eine Anhörung der Jägerschaft bzw. Jagdgenossenschaft statt. Das Saarländische Jagdgesetz verlangt sogar ausdrücklich das Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten. Die Ausweisung von Wildschutzgebieten erfolgt jeweils grundsätzlich als Ermessensentscheidung. Die Entscheidung muss dabei rechtlich möglichst unanfechtbar sein, d. h. auf einer nachweisbaren "besonderen Bedeutung" beruhen.

Auch die Ausweisung besagter Flächen als "befriedete Bezirke" gem. § 6 BJagdG dürfte selten gelingen. Der Gesetzgeber sieht das Ruhen der Jagd in befriedeten Bezirken aufgrund von Sicherheitsbelangen vor. So umfassen auf Länderebene definierte befriedete Bezirke in erster Linie den Siedlungsbereich. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2. LJagdG Schleswig-Holstein besteht für den Grundeigentümer die Möglichkeit, "Seen und geschlossene Gewässer ... mit ihren Uferstreifen von bis zu 30 m ab der Uferlinie und ihren Inseln" als befriedete Bezirke ausweisen zu lassen, was jedoch vom Gesetzgeber ebenfalls als Sicherheitsmaßnahme verstanden wird. Der 30 m-Abstand genügt zudem nicht, um den Beschuss der den Teich anfliegenden Enten zu verhindern.

U. U. könnten innerhalb von Naturschutzgebieten gelegene Flächen als befriedete Bezirke ausgewiesen werden (z. B. nach § 4 Abs. 2 Nr. 2-Saarländisches Jagdgesetz), womit deren Rahmen über die Sicherheitsbelange hinaus erweitert ist. Der Versuch, befriedete Bezirke auch aufgrund von im Gesetzentwurf nicht näher spezifizierten Belangen des Allgemeinwohls ausweisen zu können, ist aber im Novellierungsverfahren zum LJagdG SH am erbitterten Widerstand der Landesjägerschaft gescheitert.

Insofern dürften z. Zt. die meisten Versuche, naturschutzbezogene Einschränkungen des Jagdausübungsrechts auf Grundflächen unterhalb des Eigenjagdminimums von 75 ha zu erwirken, an der herrschenden Jagdgesetzgebung, bestimmt durch das BJagdG, scheitern. Ein Selbstbestimmungsrecht des Grundeigentümers über Form bzw. Intensität der jagdlichen Nutzung innerhalb der jagdrechtlichen Vorgaben bleibt somit ausgeschlossen.

Zur Verdeutlichung der rechtlichen Situation: Einem Landwirt bleibt es selbstverständlich überlassen, ob er auf seinem Acker Weizen oder Rüben anbaut, Rinder weiden oder ihn brach fallen lässt. Rechtliche Einschränkungen seiner Nutzung hat er nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer Grundflächen sowie in Form von Umweltauflagen hinzunehmen. Dagegen wird dem Naturschutz als Grundeigentümer zugemutet, sich in seinen ausgeübten Flächennutzungsformen wie "Wasservogelschutz" oder "Rebhuhnschutz" erheblich einengen zu lassen, ohne dass für diese Zurücksetzung seines Nutzungsanspruchs nachbarliche Rechte oder Belange des Allgemeinwohls i. o. g. S. geltend gemacht werden können. Zwar erhält der Naturschutz dafür eine Art "Entschädigung" in Form der Jagdpacht, wird aber nicht gefragt, ob er nicht lieber zugunsten z. B. der Einstellung der Niederwildjagd auf den Pachtzins verzichten würde.

Diese durch das BJagdG vorgegebene rechtliche Situation ist folglich ein enteignungsgleicher

Eingriff in das Verfügungsrecht über das Eigentum und damit eindeutig verfassungswidrig, d. h. ein Verstoß gegen Artikel 14 Grundgesetz. Die Selbstbestimmung über das Eigentum kann nur über die Sozialpflichtigkeit eingeschränkt werden. Diese ist bei der Jagd im Wesentlichen nur in Form der Schalenwildbejagung zur Vermeidung übermäßiger Verbißschäden gegeben. Kein sich auf andere Artengruppen erstreckender jagdlicher Regulierungsanspruch lässt sich als Belang des Allgemeinwohls definieren. Für das gesamte Niederwild, mit Ausnahme des Rehwilds, gibt es keine wissenschaftlich haltbare Begründung der Notwendigkeit einer Bestandsregulierung, so dass im Hinblick auf die von der Verfassung garantierten Grundrechte auch niemand gezwungen werden darf, diese auf seinem Grund und Boden hinzunehmen.

Dieses eklatante Missverständnis zwischen dem Jagdrecht einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht andererseits hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seinem Urteil vom 29.04.1999 erkannt und als Verstoß gegen die Normen der Europäischen Menschenrechtskommission gebrandmarkt. Nach diesem Urteil darf u. a. niemand gezwungen werden, sein Jagdrecht an eine Jagdgenossenschaft abzutreten und damit die Jagd auf seinen Flächen zu dulden, obwohl er die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Zwar bezieht sich das Urteil auf in Frankreich geführte Klagen, doch trifft es in seinen Kernaussagen exakt die deutsche Konstellation des Jagdrechts.

Eine entsprechende Überarbeitung des Bundesjagdgesetzes und der anhängigen Landesjagdgesetze ist demzufolge überfällig, um nicht nur den Ansprüchen des Naturschutzes, sondern diesbezüglich auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen endlich nachzukommen. Keine andere Rechtsvorschrift greift ohne sachliche Grundlage derart massiv in das Grundrecht des Eigentums ein.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken gemäß §§ 8-10 BJagdG sind dahingehend zu ändern, dass die einzelnen Jagdgenossenschaftsmitglieder auf ihren jeweiligen Grundflächen folgende jagdliche Tätigkeiten einschränken oder gänzlich untersagen können:

- Niederwildjagd (Ausnahme: Rehwild),
- jagdliche Einrichtungen (Ausnahme: landschaftsangepasste Ansitzleitern in Holzbauweise) und
- Fütterungen, Kurrungen, Salzlecken u. ä.

Ob auch die Schalenwildjagd auf Wunsch des Eigentümers ganz oder teilweise eingeschränkt werden darf, sollte auf Antrag von den Jagdbehörden nach fachlichen Gesichtspunkten und unter dem Aspekt der Wildschadensverhütung entschieden werden. Der Jagdpachtzins ist entsprechend zu reduzieren bzw. zu erlassen.

Außerdem muss dem Grundeigentümer das Recht zugestanden werden, Jagdausübungsberechtigten, die sich unangemessen verhalten, das Betreten der Flächen außerhalb der für die Allgemeinheit zugänglichen Bereiche zu untersagen.

Die herkömmliche, im DJV organisierte Jägerschaft ist durch das o. g. EGMR-Urteil in ihrem Selbstverständnis stark verunsichert. Im Gegensatz zum angewandten Naturschutz hat sich die Jagd bislang verhältnismäßig wenig nach den Belangen der Grundeigentümer richten müssen. Die bisherigen Reaktionen des DJV haben so gut wie kein Problembewusstsein bewiesen und sind kaum als sachliche Argumentation zu verstehen. So ist die Behauptung, eine flächenbezogen unterschiedliche Jagdausübung wäre in der Praxis nicht durchführbar und würde zu einem unüberschaubaren "Flickenteppich" führen, unhaltbar. Andere Länder wie Spanien haben gezeigt, dass es sehr wohl möglich ist, auch kleinere Flächen aus der allgemeinen jagdlichen Zugänglichkeit herauszunehmen. Und vor dem Hintergrund, dass bei den meisten Grundbesitzern Fragen des Artenschutzes im Gegensatz zu denen des Jagdpachterlöses und der Wildschadensregelung nicht im Vordergrund stehen, wird nur eine Minderheit unter den Flächeneigentümern von ihren Möglichkeiten zur Jagdeinschränkung Gebrauch machen.

Zudem dürften die meisten der betroffenen Flächen zu wertvollen Lebensräumen, die damit auch

für jagdlich nutzbare Arten von Bedeutung sind, entwickelt werden. Sie entsprechen also zeitgemäßen Vorstellungen einer Wildhege und führen damit zu einem Erhalt bzw. einer Entwicklung der Wildbestände in ihrem Umfeld. Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt sollte die Jagd dem Naturschutz das ihm zustehende Selbstbestimmungsrecht über Entwicklung und Nutzung seiner Flächen vorbehaltlos zugestehen.